

mängelten Artikel 8 zu streichen. Damit dürfte mein Anliegen erfüllt werden. Ich bin deshalb gerne bereit, die Motion zurückzuziehen. Ich habe die Mitunterzeichnenden nicht angefragt, darf aber wohl davon ausgehen, dass sie damit einverstanden sind.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich gestehe Ihnen, dass ich glücklich bin darüber, dass Sie die Motion zurückziehen. Denn ich bin soeben in einen juristischen Konflikt geworfen worden, auf den ich in dieser kurzen Zeit nicht kompetent hätte antworten können. Herzlichen Dank, Herr Stähelin.

Zurückgezogen – Retiré

05.058

Unternehmenssteuerreformgesetz II **Loi sur la réforme** **de l'imposition des entreprises II**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)
Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

Ziff. 1 Art. 20a

Antrag der Kommission

Bst. a

a. mindestens 20 Prozent weniger als 20 Prozent

Bst. abis

Festhalten

Ch. 1 art. 20a

Proposition de la commission

Let. a

a. d'au moins 20 pour cent de moins de 20 pour cent

Let. abis

Maintenir

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Ich gebe Ihnen die Ausgangslage bekannt. Der Nationalrat hat diese Vorlage am 9. Juni 2006 behandelt und mit seinen Beschlüssen zu der von unserem Rat am 16. März verabschiedeten Fassung vier Differenzen geschaffen. Drei Differenzen betreffen die indirekte Teilliquidation, eine betrifft die Übergangsbestimmung mit einer Rückwirkungsklausel.

Bundesrat Merz hat in der Folge signalisiert, auf die Mitwirkung sollte in Übereinstimmung mit der Fassung des Nationalrates verzichtet werden, dem Erfordernis handelsrechtlicher Ausschüttungsfähigkeit sollte in Übereinstimmung mit dem Nationalrat zugestimmt werden. Entgegen der Fassung des Nationalrates sollte die verkauften Mindestbeteiligung ferner nicht 50, sondern 20 Prozent betragen. Er beantragt also, dass die vom Nationalrat beschlossene Rückwirkung abgelehnt werden sollte.

Bei der Mitwirkung des Verkäufers haben wir uns für Festhalten entschieden. Beim Erfordernis des Verkaufs von mindestens 50 Prozent wollen wir ebenfalls festhalten; der Nationalrat wollte auf 20 Prozent heruntergehen. Das müsste auf der Ihnen vorliegenden Fahne noch entsprechend vermerkt werden. Es muss dann dort, wo jetzt beim Nationalrat «nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige» steht, korrekt «nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige» heißen.

Mit dieser Korrektur kann man eigentlich sagen, dass Sie bei den oberen beiden Differenzen – Erfordernis von 20 Prozent und Erfordernis der Mitwirkung – unserem Antrag auf Festhalten folgen können. Bei der dritten Differenz, beim Erfordernis der handelsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit, schliessen wir uns dem Nationalrat an.

Ich kann dazu noch eine Präzisierung anbringen: Die Ausschüttungsfähigkeit der nichtbetriebsnotwendigen Substanz richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der frei verfügbaren offenen Reserven gemäss Handelsbilanz, einschliesslich der stillen Reserven auf den tatsächlich zur Ausschüttung gelangenden betriebsnotwendigen Aktiven. Diese Präzisierung ist für unsere Kommission äusserst wichtig. Darum habe ich hier noch speziell darauf hingewiesen. Mit dieser Präzisierung können wir uns also dem Nationalrat anschliessen.

Damit können wir den ganzen Artikel 20a integral bereinigen.

Lauri Hans (V, BE): Damit es allen völlig klar ist, das ist eine wichtige Stelle: Bei Artikel 20a auf Seite 2 der Fahne sagt Ihre WAK: festhalten am bisherigen Beschluss, mit Ausnahme einer zusätzlichen Einschiebung, die heisst «und handelsrechtlich ausschüttungsfähig». Es stehen sich hier zwei Konzepte gegenüber; das hier ist das unsrige, ergänzt um dieses «und handelsrechtlich ausschüttungsfähig».

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich mache keinen Hehl dar aus, dass der Bundesrat sich hier die Sache etwas anders vorgestellt hat. Ich habe das auch in der Kommission geschildert. Was uns insbesondere nicht passt, ist die Mitwirkung. Über diesen Punkt hat sich die Kommission allerdings noch einmal unterhalten. Sie ist zum Schluss gekommen, dass beim Verkauf ohnehin Abmachungen vertraglicher Art zu treffen sind und dass niemand einen Verkauf in diesen Grössenordnungen tätigt – und es handelt sich wahrscheinlich in der Regel um grössere Geschäfte –, ohne dass er das vertraglich in dieser oder jener Weise absichert. Ich glaube, man kann die Sache so sehen. Wir hatten ursprünglich eine andere Auffassung aufseiten des Bundesrates. Ich betrachte jedoch den Weg, den Sie jetzt beschreiten, nicht als einen fundamental anderen oder von der Philosophie her abweichenden Weg. Es ist eine Modifikation, der sich der Bundesrat letztlich anschliessen kann. Aber es lag mir daran, eben doch noch einmal zu sagen, dass wir hier ein anderes Konzept fahren wollten.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 7a

Antrag der Kommission

Bst. a

a. mindestens 20 Prozent weniger als 20 Prozent

Bst. abis

Festhalten

Ch. 2 art. 7a

Proposition de la commission

Let. a

a. d'au moins 20 pour cent de moins de 20 pour cent

Let. abis

Maintenir



Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Diese Bestimmung ist analog zu Artikel 20a und damit erledigt.

wir jetzt, und dann werden wir die Bestimmung im Nationalrat präsentieren.

Angenommen – Adopté

Angenommen – Adopté

Ziff. Ibis

Antrag der Kommission
Streichen

Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr
La séance est levée à 11 h 00

Ch. Ibis

Proposition de la commission
Biffer

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Bei dieser Übergangsbestimmung ist die Situation in der Kommission offen geblieben, weil die Formulierung nicht klar war und nicht befriedigend ist. Wir waren der Meinung, dass dieser Antrag noch dahin zu präzisieren wäre, dass nur die Fälle der indirekten Teilliquidation erfasst werden, die noch nicht rechtskräftig sind. Dagegen hat es aber auch Opposition innerhalb der Kommission gegeben. Am Schluss liess sich in der Differenzbereinigung unter dem Zeitdruck keine allseits befriedigende Lösung finden, die es uns erlaubt hätte, diese Differenz im Sinne des Nationalrates zu bereinigen.

Wir haben aber unseren jetzigen Antrag, Festhalten, mit dem klaren Auftrag verbunden, hier eine befriedigende Lösung zu finden, und ich kann Ihnen sagen, dass inzwischen auch nach diesen Lösungen gesucht wird. Die richtige Fassung muss jetzt im Nationalrat einfließen. Wenn die Unebenheiten herausgenommen werden und das materiell stimmt, könnte sich dann der Ständerat allenfalls auch mehrheitlich dieser Rückwirkungsklausel anschliessen.

Aber dort ist noch Präzisierungsbedarf, und weil das nicht klar war, lehnen wir den Beschluss des Nationalrates ab.

David Eugen (C, SG): Wenn man wie der Nationalrat an einer Rückwirkungsklausel festhalten will, was sicher diskutabel ist, dann müssen auf jeden Fall – und das möchte ich hier einfach nochmals unterstreichen – sämtliche Konditionen, die die Bundesgerichtliche Rechtsprechung in Bezug auf gesetzliche Rückwirkung aufstellt, eingehalten sein. Ich würde jede Rückwirkungsklausel ablehnen, die von dieser feststehenden Bundesgerichtlichen Praxis abweicht. Diese Praxis lässt einen gewissen Spielraum, setzt aber auch Grenzen. Insbesondere muss die Rückwirkung zeitlich mässig sein, und diese Voraussetzung ist im jetzigen Beschluss des Nationalrates nicht enthalten.

Wenn Sie wie die WAK-NR und der Nationalrat eine Rückwirkungsregelung möchten, wofür es durchaus Gründe gibt, bitte ich Sie einfach, auf diese Randbedingung auf keinen Fall zu verzichten. Nach meiner Meinung kommt es auch nicht infrage – ich möchte das hier auch nochmals unterstreichen –, dass wir einen Grund für Revisionen schaffen, dass wir also hingehen und per Gesetz bestimmen, dass alte Urteile und Entscheide, die rechtskräftig ergangen sind, revidiert werden können. Das finde ich rechtsstaatlich nicht vertretbar.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Bundesrat war der Auffassung, dass eine Rückwirkung aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch ist. Er bleibt bei dieser Auffassung. Er erkennt allerdings, dass es Gründe und Bedingungen gibt, unter denen Rückwirkungen möglich sind. Das ist auch der Tenor in der Debatte der Kommission gewesen. Aus diesem Grund kann ich Ihnen zusichern, dass wir für den Nationalrat im Hinblick auf die Differenzbereinigung jetzt zusammen mit dem Bundesamt für Justiz und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Papier vorbereiten, in dem wir erstens die Bedingung der Rückwirkung noch einmal sorgfältig aufbereiten und in dem wir zweitens uns auch zur Frage der zeitlichen Begrenzung äussern. Ich glaube, das sind die beiden Hauptfragen, die in der Kommission aufgetreten sind und nach deren Beantwortung Sie gegebenenfalls bereit wären, einer solchen Klausel zuzustimmen – wenn eben alle die Abklärungen gemacht sind. Diese Abklärungen machen

